

MD-1331-1 und 2/86

Wien, 30. September 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für ein
fehlerhaftes Produkt (Pro-
dukthaftungsgesetz);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	44 GE/9 86
Datum:	2. OKT. 1986
Verteilt:	3. OKT. 1986 Posseur

Dr. Bernier

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Stolle
Dr. Petzschl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1331-1 und 2/86

Wien, 30. September 1986

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für ein
fehlerhaftes Produkt (Pro-
dukthaftungsgesetz);
Stellungnahme**

zu Zl. 7023/61-I 2/86

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 6. Juni 1986 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Als Produkt im Sinne des § 1322b des Entwurfes ist nach den
Erläuterungen jede bewegliche Sache und elektrische Energie
zu verstehen. Aus den im Folgenden dargelegten Gründen spricht
sich das Amt der Wiener Landesregierung gegen die Einbe-
ziehung der elektrischen Energie in den Produktbegriff aus.

Die Einordnung von Energie - auch Erdgas fiele in diesen
weiten Sachbegriff des ABGB - und insbesondere von elektri-
scher Energie in den Produktbegriff des Gesetzesvorhabens
erscheint wegen der besonderen Eigenart der Sache "Energie"
außerordentlich problematisch. Sie wäre auch im Hinblick auf
die Absichten, die mit der Einführung einer verschuldensab-
hängigen Produkthaftung verbunden sind, wie Schutz des Konsu-
menten vor den besonderen Risiken der technisch industriellen
Produktion, Erleichterung der Feststellung eines Schadener-
satzpflichtigen bei einer sogenannten "Absatzkette" von Waren
insbesondere bei Auslandsbeziehung, für den Bereich der
österreichischen Energieversorgungsunternehmen (EVU, GVU)
nicht notwendig, da der Abnehmer (Käufer) des Produktes Strom
(Gas) immer nur "seinem" EVU (GVU) gegenübersteht.

- 2 -

Einige Gedanken zur Interpretation der Begriffe "Fehler" und "Inverkehrbringen" sollen die Problematik der Einbeziehung der elektrischen Energie in die Produkthaftung deutlich machen.

Die Zentralfrage des Produkthaftungsgesetzes im Zusammenhang mit dessen Auswirkung auf Energieversorgungsunternehmen ist der Begriff "Fehler". Ein Produkt ist gemäß § 1322b Abs. 2 des Entwurfes dann fehlerhaft, "wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich seiner Darbietung zu erwarten berechtigt ist."

Die verschuldensunabhängige Haftung des Energieversorgungsunternehmens stellt sich also als eine Haftung für ein Sicherheitsdefizit dar. Ein Produkt wird dann als fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes bezeichnet werden können, wenn es für den mit ihm in Berührung Kommenden nicht die erwartete und zu erwartende Sicherheit bietet.

Gefordert ist eine durch einen Fehler und damit durch eine gesteigerte Gefährlichkeit des Produktes (z.B. Energie) ausgelöste Verletzung des Integritätsinteresses des Geschädigten. Die bloße Gefährlichkeit eines fehlerlosen Produktes ist hingegen noch nicht haftungsbegründend.

Daraus folgt, daß das Inverkehrbringen von elektrischer (und anderer) Energie bzw. Energieträger normaler, d.h. erwarteter und zu erwartender Eigenschaft für sich allein die Produkthaftung nicht auszulösen vermag. Eine Abweichung von dieser Eigenschaft könnte aber - neben einem gewährleistungsrechtlich relevanten Mangel - auch einen Fehler bedeuten, der die Sicherheit des Produktes berührt oder - anders ausgedrückt - die haftungsbegründende gesteigerte Gefährlichkeit für Menschen und Sachen auslöst. Sollten dadurch Personen- oder Sachschäden (über 5.000 S) bei unbeteiligten Dritten

entstehen, wäre die verschuldensunabhängige Haftung nach dem vorliegenden Entwurf gegeben, wobei die Pflicht zum Ersatz des Schadens im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann (Ausschluß der "Freizeichnung").

Dagegen bedeutet eine Nichtlieferung (Stromstörung) bzw. ein Produktausfall von Energie einen Quantitätsmangel im Sinne des Kaufrechtes, nicht aber einen Fehler des Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

Gerade für den Bereich der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt ein Umstand, der die besondere Behandlung des Produktes "elektrische Energie" geradezu gebietet.

Die Stromerzeugung und -verteilung sowohl im österreichischen als auch im europäischen Verbundsystem, die weitgehende Vermaschung des Leitungsnetzes und die einem hochtechnisierten Versorgungssystem immanente Störanfälligkeit zwingen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Maßnahmen zu ergreifen, die drohende Netzzusammenbrüche, z.B. durch teilweise sogar automatische "Lastabwürfe", vermeiden oder bereits erfolgte Netzzusammenbrüche durch sukzessiven Netzaufbau rasch beheben sollen. Dadurch kommt es zu Spannungsschwankungen, die in Folge von Überspannungen zu Schäden führen können. Es ist nicht auszuschließen, daß dies als ein im Sinne des Entwurfes haftungsbegründender Produktfehler angesehen wird.

Zum Begriff "Inverkehrbringen" von elektrischer Energie ist folgendes festzustellen:

Wenn elektrische Energie kraftwerks-, umspannwerks- und trafoseitig vertragskonform ins Netz gespeist wird, aber etwa durch eine Nulleiterstörung im Hausanschluß eine Überspannung auftritt, wird die Beantwortung der Frage, wo die

elektrische Energie in Verkehr gebracht worden ist (im Hoch- bzw. Niederspannungsnetz oder erst an der Steckdose), haftungsentscheidend, da die Haftung desjenigen ausgeschlossen ist, der "als wahrscheinlich dient, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat" (§ 1322c Z 2).

Nicht klargestellt ist ferner die Regreßfrage bei (unbefugten) Eingriffen Dritter, die die elektrische Energie fehlerhaft machen (z.B. Nulleiterriß durch Baggerbeschädigung). Zwar haftet der eingreifende Dritte für den Schaden am Kabel gemäß den allgemeinen Schadenersatzbestimmungen des ABGB, aber nicht für die Folgeschäden bei Dritten. Für diese hätte das Elektrizitätsversorgungsunternehmen dann einzutreten, wenn der Ort des Inverkehrbringens durch die Judikatur - wie zu erwarten ist - in einer für den Konsumenten (Geschädigten) vorteilhaften Weise zur Steckdose verlagert wird.

Desgleichen ist der Problemkreis des unabwendbaren Ereignisses, etwa einer durch Blitzeinschlag auftretenden Überspannung und des dadurch ausgelösten Schadens an Geräten, Maschinen u.dgl., nicht gelöst.

Es wird daher angeregt, das Produkt "Energie", zumindest aber das Produkt "elektrische Energie", aus dem Entwurf analog den landwirtschaftlichen Naturprodukten und Jagderzeugnissen - ausdrücklich auszunehmen und zugleich eine den grundsätzlichen Intentionen des Produkthaftungsgesetzes Rechnung tragende Erweiterung der Haftungsbestimmungen für Energieversorgungsunternehmen im Reichshaftpflichtgesetz vorzunehmen. In einer solchen Spezialregelung kann dann auch auf die mit keinem anderen Produkt vergleichbaren Eigenart des Produktes "Energie" Bedacht genommen werden.

- 5 -

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1322a Abs. 2:

Unklar erscheint die Formulierung, wonach für die Beschädigung einer Sache nur Ersatz zu leisten ist, wenn sie (die Sache) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist und von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- und Verbrauch verwendet worden ist. Dies könnte zu einer Einschränkung der Haftungsmöglichkeiten führen, wenn der Geschädigte die öffentliche Hand ist.

Zum Begriff "privat" wäre daher eine abgrenzende Definition gegenüber "betrieblich" und "öffentlich" zweckmäßig.

Zu § 1322a Abs. 3:

Nach der Legaldefinition des Begriffes "Hersteller" ist darunter auch derjenige zu verstehen, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

Bei Gebrauchsgegenständen, die mit dem Eigentumsmerkmal der Gemeinde Wien versehen sind, oder bei sogenannten "Werksabnahmen", bei denen der Eigentumsübergang von Waren an Ort und Stelle beim Unternehmer durch Anbringen der Aufschrift "Gemeinde Wien" und des Wappens erfolgt, könnte die - wohl unzutreffende - Auffassung vertreten werden, die Gemeinde Wien hätte sich als Hersteller ausgegeben.

Auch in diesem Fall wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zu § 1322c Abs. 1 Z 1 lit. b:

Wenn - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - der Begriff "gewerbsmäßig" nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist, dann sollte eine andere Bezeichnung verwendet oder eine Definition dieses Begriffes gegeben werden.

- 6 -

Zu § 1322f Abs. 1:

Die Zitierung "§ 1322a" sollte auf "§ 1322a Abs. 1 Z 2 und 3" geändert werden, da damit das Wort "er" im zweiten Satzteil jedenfalls auf eine vom Hersteller verschiedene Person bezogen wird.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor